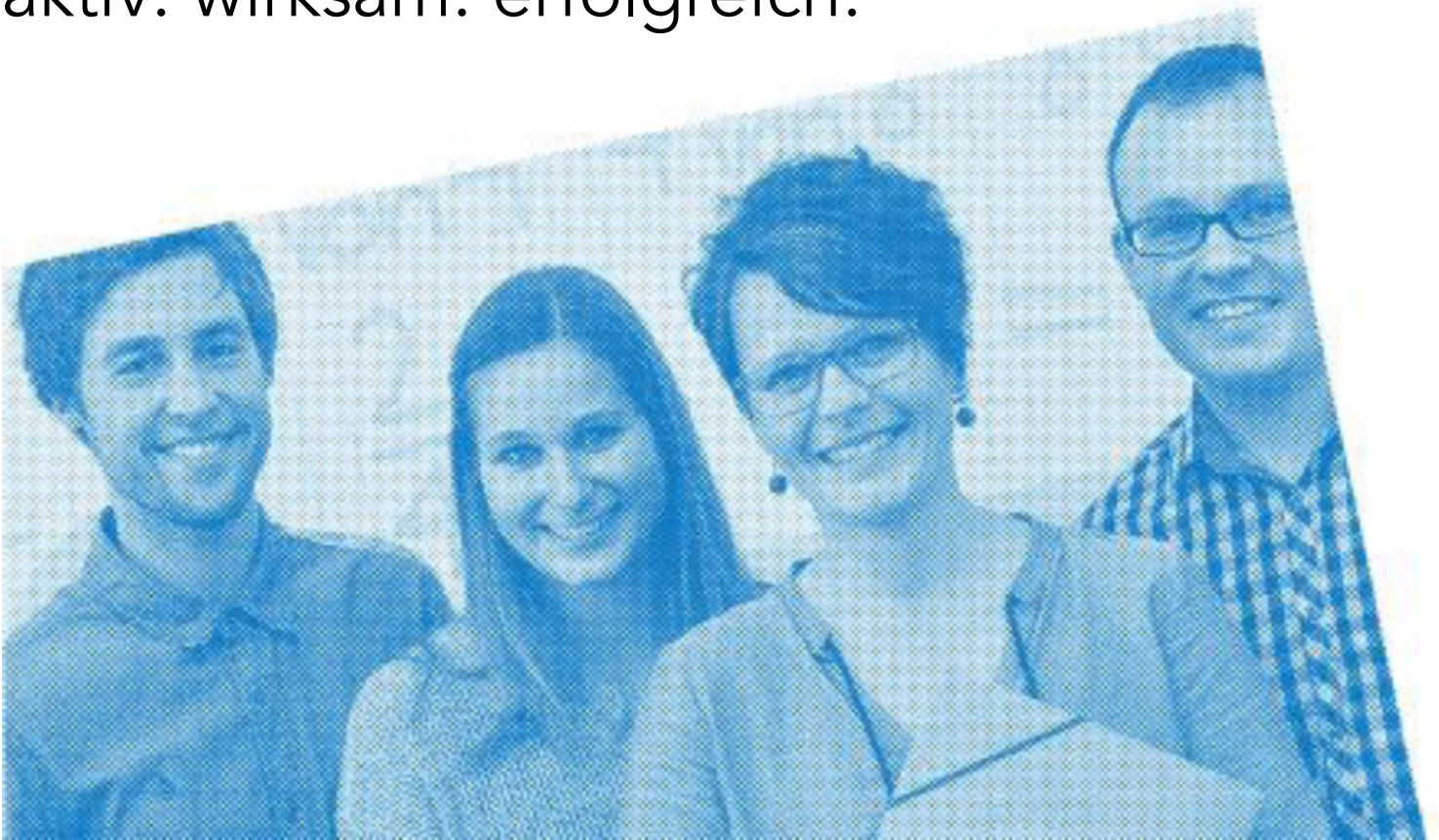


aargauischer  
lehrerinnen- und  
lehrerverband



**Wir engagieren uns für das Wohl  
der Lehrerinnen und Lehrer im  
Kanton Aargau!**  
aktiv. wirksam. erfolgreich.



**Statuten**



# 1. Grundlegende Bestimmungen

## Art. 1 Name und Sitz

1

Unter dem Namen «Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband» (alv) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort seines Sekretariats.

2

Er gehört mit seinen Mitgliedern dem «Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz» (LCH) an.

## Art. 2 Zweck

1

Der alv wahrt die Interessen der Lehrpersonen und fördert den Berufsstand der Lehrpersonen in Schule, Staat und Gesellschaft durch:

- a) Hebung der gesellschaftlichen und finanziellen Stellung seiner Mitglieder;
- b) Vertretung der Standesinteressen in Staat und Gemeinden;
- c) Förderung und Entwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens;
- d) Förderung der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen;
- e) Gewährung der Rechtsauskünfte und des Rechtsschutzes an seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit im aargauischen Schuldienst, Gewährung der Rechtshilfe und des Schutzes ungerecht angegriffener Mitglieder und insbesondere des Schutzes der Mitglieder vor nicht gerechtfertigter Kündigung;
- f) Vergünstigungen für alle Mitglieder und Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern und ihrer Hinterbliebenen;

2

Der alv arbeitet mit an einem zeitgemässen Ausbau der aargauischen Schulen, an einer zweckmässigen Organisation der Schulbehörden und der Schulaufsicht sowie an geregelten Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus mit.

3

Er ist bemüht um eine angemessene Vertretung der Lehrpersonen in den Behörden sowie um eine angemessene Mitsprache in allen Schulfragen.

4

Er unterstützt die Bestrebungen der schweizerischen Dachorganisationen und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

5

Als Grundlage für die Verbandspolitik dienen das LCH-Berufsleitbild und die LCH-Standesregeln.

## Art. 3 Unabhängigkeit

Der alv ist parteipolitisch neutral und religiös ungebunden.

## **Art. 4 Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit**

Das Verhältnis der Geschlechter in den einzelnen Gremien des alv ist wenn möglich ausgewogen zu gestalten.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitgliedsorganisationen und Fraktionen**

1

Dem alv sind folgende Mitgliedsorganisationen und Fraktionen angeschlossen. Dies sind zurzeit:

- Fraktion Kindergarten
- Primarlehrerinnen- und Primarlehrerverein Aargau PLV
- Fraktion Sek 1
- Bezirkslehrerinnen- und Bezirkslehrerverein Aargau BLV
- Fraktion ksb
- Fraktion KV
- Lehrpersonen Mittelschule Aargau
- Fraktion Musik
- Fraktion WAH
- Fraktion Heilpädagogik
- Fraktion TTG-technisch
- Fraktion TTG-textil
- Fraktion Bewegung und Sport
- Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden VAL
- Fraktion Beratungsdienste
- Fraktion PH FHNW
- Angestellte und Lehrer/innen Liebegg all
- Lehrpersonen Bildnerische Gestaltung Aargau LBG AG
- Berufspolitische Interessen Schulsozialarbeit Aargau BPISSAG
- Verband Lehrpersonen an Berufsfachschulen Aargau VLBA

2

Die Aufnahme weiterer Mitgliedsorganisationen und Fraktionen erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

3

Der Verbandsrat regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit und unter den Mitgliedsorganisationen und Fraktionen. Insbesondere erstellt er eine Auftragsvereinbarung zwischen dem alv und seinen Mitgliedsorganisationen und Fraktionen, um deren Tätigkeiten günstig zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

### **Art. 6 Mitgliedsorganisationen**

1

Die Mitgliedsorganisationen sind selbstständige Vereine, die unter dem Dach des alv organisiert sind.

2

Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit untereinander und mit dem alv mit dem Ziel der Förderung sowohl ihrer einzelnen Interessen als auch der Gesamtinteressen der Lehrpersonen.

3

Die einzelne Mitgliedsorganisation entscheidet über ihre Aufhebung, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Mitgliedsorganisationen oder die Umwandlung in eine Fraktion.

4

Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, Anträge an die Geschäftsleitung zu stellen. Sie haben auch das Recht, einzelne Geschäfte persönlich in der Geschäftsleitung zu vertreten.

5

Mitgliedsorganisationen, die nicht mehr in der Lage sind, einen Vorstand mit einem Präsidium zu wählen, können ihre Geschäfte vom alv treuhänderisch führen lassen.

6

Haben einzelne Mitgliedsorganisationen Schulhausvertretungen, können diese auch vom alv in Anspruch genommen werden.

## **Art. 7 Mitglieder**

1

Der alv besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Einzelmitgliedern, Mitgliedern in den ersten beiden Berufsjahren, Studierenden der PH, pensionierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

- a) Aktivmitglieder sind alle Lehrpersonen, die im Schuldienst stehen oder die eine mit der Schule eng verbundene Tätigkeit ausüben.
- b) Freimitglieder sind ehemalige, beurlaubte oder arbeitslose Mitglieder sowie Mitglieder, die studieren oder sich einer anderen Vollzeitausbildung widmen.
- c) Mitglieder in den ersten beiden Berufsjahren sind Junge Berufsleute bis 33 Jahre (ohne Quereinsteigende), die neu im Lehrberuf, als Schulsozialarbeitende oder bei den Beratungsdiensten tätig sind.
- d) Studierende der PH, die während dem Studium bereits teilweise unterrichten.
- e) Einzelmitglieder, sind Personen, die eine Schulleitungsfunktion oder eine schulnahe Funktion ausüben, bildungspolitisch tätig sind, oder den alv aktiv unterstützen wollen.
- f) Pensionierte Mitglieder sind ehemalige Aktiv- oder Freimitglieder im Ruhestand.
- g) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den alv und um das Schulwesen verdient gemacht haben.

## **Art. 8 Beitritt**

1

Dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband gehören sämtliche Mitglieder der Mitgliedsorganisationen und Fraktionen gemäss Art. 5 der Statuten an.

2

Die Mitgliedschaft der einzelnen Lehrpersonen wird durch die Aufnahme in die entsprechende Mitgliedsorganisation oder Fraktion erworben.

3

Die Aufnahme in den alv sowie in die Mitgliedsorganisation oder Fraktion erfolgt administrativ über das alv-Sekretariat.

4

Einzelmitgliedschaft ist für andere Lehrpersonen in Ausnahmefällen möglich. Die Geschäftsleitung entscheidet über Aufnahme von Einzelmitgliedern.

5

Mit dem Beitritt zum alv verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der LCH-Standesregeln.

### **Art. 8a Karenzfrist bei Beratung und Unterstützung**

1

Mit dem Beitritt profitieren die Mitglieder von den Angeboten des alv.

2

Bei der Rechtsberatung durch die Geschäftsführung besteht eine dreimonatige Karenzfrist, kurze telefonische Auskünfte ausgenommen.

3

Bei kostenpflichtiger Beratung durch den Verbandsjuristen und für Gesuche um finanzielle Unterstützung besteht eine Karenzzeit von sechs Monaten.

### **Art. 9 Austritt**

1

Der Austritt ist jeweils auf das Ende des Schulhalbjahrs möglich.

2

Er ist vor Ablauf des Schulhalbjahrs dem alv-Sekretariat schriftlich mitzuteilen.

3

Der Austritt aus dem alv hat auch den Austritt aus der Mitgliedsorganisation oder Fraktion zur Folge.

4

Wer aus der Mitgliedsorganisation oder Fraktion austritt und keiner anderen beitrifft, verliert automatisch die Mitgliedschaft beim alv.

### **Art. 10 Ausschluss**

1

Mitglieder, die den Statuten des Verbands zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen, die LCH-Standesregeln in schwerwiegender Weise verletzen, können durch den Verbandsrat ausgeschlossen werden.

2

Vor dem Ausschluss sind das Mitglied und die zuständige Mitgliedsorganisation oder Fraktion anzuhören.

3

Gegen einen Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

## **Art. 11 Stellung ausgeschiedener Mitglieder**

1

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

2

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

## **3. Organe**

### **Art. 12 Organ**

Die Organe des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrer-Verbandes sind:

- A. Die Urabstimmung
- B. Die Delegiertenversammlung
- C. Der Verbandsrat
- D. Die Geschäftsleitung
- E. Die Rechnungsprüfungskommission
- F. Fraktionen
- G. Weitere Organe

### **A. Urabstimmung**

#### **Art. 13 Grundsatz**

1

Die Gesamtheit der Mitglieder übt ihre Rechte über die Urabstimmung aus.

2

Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Das Verfahren wird durch die Geschäftsleitung festgelegt.

3

Das Ergebnis der Urabstimmung wird durch die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission festgestellt.

#### **Art. 14 Fakultatives Referendum**

1

Der Urabstimmung unterliegen auf Verlangen:

- a) die durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Statutenrevisionen;
- b) sämtliche positiven und negativen Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

2

Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage nach Veröffentlichung der Beschlüsse im Schulblatt.

3

Die Urabstimmung kann verlangt werden durch 1/20 der Mitglieder.

4

Die Delegiertenversammlung oder der Verbandsrat können Sachgeschäfte auch von sich aus der Urabstimmung unterstellen.

## **B. Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

1

Der Delegiertenversammlung gehören proportional zur Verbandsgrösse Delegierte der Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen an.

2

Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen ist von der jeweiligen Mitgliederstärke abhängig. Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres einer Amtsperiode. Erfolgt die Aufnahme einer Mitgliedsorganisation oder Fraktion innerhalb einer Amtsperiode, ist die Mitgliederzahl per 31. Dezember nach erfolgter Aufnahme massgebend. Pro angebrochene Einheit von 35 Mitgliedern wird eine Delegierte oder ein Delegierter zugeteilt.

3

Die Delegierten werden durch ihre Mitgliedsorganisation oder Fraktion gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich ad personam. Wird eine Stellvertretung mindestens 14 Tage vorgängig gemeldet, ist die Vertretung möglich. Es ist auf eine gleichmässige regionale Verteilung zu achten.

4

Die Vereinigung der pensionierten Lehrkräfte ordnet vier Delegierte ab.

5

Von Amtes wegen gehören der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht an:

- Die Mitglieder des Verbandsrats
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Ehrenmitglieder des alv
- Redaktor/Redaktorin Schulblatt
- Die Vertretung des alv im Vorstand der APK

### **Art. 16 Einberufung**

1

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Sie findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2

Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung durch die Geschäftsleitung einberufen, so oft es wichtige Geschäfte erfordern.

3

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zudem verlangt werden durch:

- a) den Verbandsrat
- b) vier Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen;
- c) 200 Einzelmitglieder des alv.



4

Die Geschäftsleitung hat dem Verlangen gemäss Art. 16 Abs. 3 innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.

5

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten gem. Art. 15 anwesend ist.

6

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Sämtliche alv-Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme daran teilzunehmen.

### **Art. 17 Aufgaben**

1

Die Delegiertenversammlung ist das normative Organ des alv. Ihr unterstehen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Rechenschaftsberichtes und Déchargeerteilung an die Geschäftsleitung;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission;
- c) Festsetzung des Voranschlags und des Jahresbeitrags;
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Verbandes;
- e) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, des stellvertretenden Geschäftsführers/der stellvertretenden Geschäftsführerin, der vier übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, der Rechnungsprüfungskommission und der Delegierten des LCH;
- f) Revision der Statuten;
- g) Aufnahme von Mitgliedorganisationen in den alv
- h) Konstituierung, Zusammenführung und Auftrennung von Fraktionen
- i) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die ihr vom Verbandsrat zugewiesen
- j) werden, insbesondere Gewerkschafts- und Bildungsfragen;
- k) Behandlung von Geschäften des Verbandsrats, die dieser dem Referendum zu unterstellen gedenkt;
- l) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Verbandsrats;
- n) Genehmigung der Stiftungsurkunde für den Hilfsfonds;
- o) Beschluss über die Liquidation des Schulblattes
- p) Anträge von Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern.

2

Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung zu wählenden Personen beträgt vier Jahre.

3

Anträge von Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern sind 40 Tage vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung einzureichen. Der Verbandsrat entscheidet darüber, ob diese auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung gesetzt werden.

4

Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **Art. 18 Vorschlagsrecht**

1

Jedes an der Delegiertenversammlung teilnehmende Mitglied ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an die Geschäftsleitung zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

2

Der von der Geschäftsleitung zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.

## **C. Der Verbandsrat**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Der Verbandsrat besteht aus den Vertretungen aller Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen und von Amtes wegen aus den sieben Mitgliedern der Geschäftsleitung. In der Regel lassen sich die Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen durch ihren Präsidenten/ihre Präsidentin vertreten.

Die Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen sind aber frei, sich durch andere Mitglieder ihres Vorstands oder ihrer Fraktion vertreten zu lassen. Der Eingangs-, der Primar- und der Oberstufe stehen so viele Sitze zu wie sie Schuljahre vertreten.

### **Art. 20 Amtsperiode**

1

Die Mitglieder des Verbandsrats unterstehen keiner Amtsperiode, ausser den von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählten Geschäftsleitungsmitgliedern. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

2

Ein neues Amtsjahr beginnt jeweils mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die ordentliche Delegiertenversammlung folgt.

### **Art. 21 Aufgaben**

1

Der Verbandsrat ist das strategische Organ des alv. Er wird durch den Präsidenten/ die Präsidentin des Verbands geleitet. Die Richtlinien für die Verbandsratstätigkeit legt er in einem Reglement fest.

2

Der Verbandsrat besorgt alle Geschäfte von strategischer Bedeutung. Insbesondere

- a) beschliesst er vorberatend über alle Geschäfte, die der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;
- b) nimmt er den Bericht der Geschäftsleitung über die Verbandsgeschäfte entgegen;
- c) beschliesst er das Reglement der Geschäftsleitung, das Spesen- und Entlohnungsreglement, das Reglement für die Thematischen Kommissionen und die Auftragsvereinbarung zwischen dem alv und seinen Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen;
- d) entscheidet er über die Einsetzung einer Thematischen Kommission.
- e) wählt er eines der vier weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung als Vizepräsidenten/Vizepräsidentin des Verbands;
- f) wählt er den Schulblattredaktor/die Schulblattredaktorin und die beiden Schulblatt-Geschäftsleitungsmitglieder des alv und erlässt das Schulblatt-Reglement;
- g) wählt er den Stiftungsrat des Hilfsfonds;
- h) bietet er die Gelegenheit für die Vertretungen der Mitgliedsorganisationen und Fraktionen, anlässlich der Verbandsratssitzungen sich gegenseitig über die Tätigkeit ihrer Organisationen zu informieren;
- i) kann er eine Wahlempfehlung für den Regierungsrat oder den Grossen Rat beschliessen;
- j) kann er bei unvorhergesehenen Vakanzen in der Geschäftsleitung provisorisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernennen.

3

Die Geschäfte des Verbandsrats werden durch die Geschäftsleitung vorbereitet. Der Präsident/die Präsidentin des Verbands stellt die Traktandenliste der Verbandsratssitzungen zusammen. Sowohl die einzelnen Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen als auch der Verbandsrat können bestimmte Traktanden verlangen.

4

Der Verbandsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin des Verbands mindestens fünf Mal pro Jahr zusammen. In der Regel ist eine dieser Sitzungen als Klausur zu gestalten.

5

Der Verbandsrat kann zusätzliche Verbandsratssitzungen beschliessen.

### **Art. 22 Beschlussfassung**

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die beiden Geschäftsführenden nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst.

## **D. Die Geschäftsleitung**

### **Art. 23 Zusammensetzung und Aufgabe der Geschäftsleitung**

1

Die Geschäftsleitung leitet die Verbandsgeschäfte und ist verantwortlich für die Führung des Verbands.

2

Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin des Verbands, dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin, dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin und den vier weiteren Mitgliedern.

3

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin ist zu beachten, dass auf langjährige Berufserfahrungen gebaut werden kann und weiterhin ein direkter Bezug zur Schule und zum Unterricht besteht.

Bei den vier weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung ist zu beachten, dass diese nebst ihrer Verbandstätigkeit unterrichten und die Mitglieder in ihrer Gesamtheit, insbesondere auch in Bezug auf die verschiedenen Stufen, ausgewogen vertreten. Ebenfalls ist dabei auf eine Ausgewogenheit der Kompetenzen und der Berufserfahrungen zu achten.

4

Die Geschäftsleitung besorgt alle Geschäfte des Verbands, ausser denjenigen, die der Delegiertenversammlung und dem Verbandsrat vorbehalten sind, insbesondere die Wahl der Mitglieder der pädagogischen und standespolitischen Kommission.

5

Die Geschäftsleitung tagt regelmässig. Der Sitzungsrhythmus wird im Reglement für die Geschäftsleitung festgehalten.

6

Traktandenliste und Protokoll werden den Mitgliedern des Verbandsrats zugänglich gemacht.

7

Die Geschäftsleitung kann zu bestimmten Geschäften Vertretungen einzelner Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen einladen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den entsprechenden Geschäften der Geschäftsleitungssitzung teil.

8

Die Geschäftsleitung setzt die vom Verbandsrat beschlossenen Thematischen Kommissionen nach vorgängiger Absprache mit den Fraktionen und Mitgliedsorganisationen entsprechend der Thematik personell zusammen.

9

Die Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen haben das Recht, sich zu bestimmten Geschäften der Geschäftsleitung einladen zu lassen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den entsprechenden Geschäften der Geschäftsleitungssitzung teil.

10

Die Geschäftsleitung ist dem Verbandsrat und der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig

11

Die Geschäftsleitung pflegt den Kontakt zur Basis. Sie rekrutiert dazu die Schulhaus-Vertretungen des alv.

12

Die Geschäftsleitung fällt Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, wobei die beiden Geschäftsführenden zusammen eine Stimme haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Verbands mit Stichentscheid.

### **Art. 24 Präsidium**

1

Der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin leitet die Geschäfte.

2

Er/sie vertritt in Absprache mit den beiden Geschäftsführenden den Verband nach aussen.

3

Er/sie führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, im Verbandsrat und in der Geschäftsleitung.

4

Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben in die abschliessende Kompetenz des Präsidenten/der Präsidentin übertragen.

5

Unterschrift zu zweien führen der Präsident/die Präsidentin des Verbands, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Für einfache Handlungen stehen dem Präsidenten/der Präsidentin des Verbands und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin auch Einzelunterschrift zu.

## **E. Die Kontrollstelle**

### **Art. 25 Rechnungsprüfungskommission**

1

Die Rechnungsprüfungskommission ist die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des alv und des Hilfsfonds. Sie erstattet über ihre Tätigkeit zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

2

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

3

Mitglieder des Verbandsrats und der Geschäftsleitung können nicht in die Rechnungsprüfungskommission gewählt werden.

## **F. Fraktionen**

### **Art. 26 Fraktionen**

1

Die Fraktionen sind selbstständige Kommissionen des alv ohne juristische Persönlichkeit.

2

Der alv stattet sie mit einem Budget aus. Der alv erhebt nebst dem Beitrag für den alv einen einheitlichen Fraktionsbeitrag.

3

Die Fraktion wird von einem Präsidenten/einer Präsidentin geführt.

4

Die einzelne Fraktion beschreibt sich mittels eines Organisationsreglements, das von der Geschäftsleitung genehmigt wird.

5

Die Aufträge der einzelnen Fraktion sind insbesondere:

- Bearbeitung pädagogischer Anliegen ihrer Zielgruppe
- Wahrnehmung der Befindlichkeit ihrer Mitglieder
- Vertretung der standespolitischen Anliegen ihrer Mitglieder
- Pflege des Kontakts unter den Fraktionsmitgliedern.
- Wahl der alv-Delegierten

## **G. Weitere Organe**

### **Art. 27 Versammlung aller Mitglieder**

Der Verbandsrat kann zur Wahrung der Interessen der Aargauer Lehrpersonen sämtliche Mitglieder des alv zu einer Versammlung einberufen.

### **Art. 28 Thematische Kommissionen**

1

Die Thematischen Kommissionen beraten ausgewählte Geschäfte zu Handen der Geschäftsleitung.

### **Art. 29 alv Schulhaus-Vertretungen**

1

Die alv Schulhaus-Vertretungen sind das informative Bindeglied zwischen dem alv und der Basis.

2

Die Geschäftsleitung legt die Informationen für die alv Schulhaus-Vertretungen fest und sorgt für einen regelmässigen Kontakt.

3

Wo möglich werden die Schulhaus-Vertretungen durch die Mitgliedsorganisationen rekrutiert. Der alv kann dies gegebenenfalls nutzen.

4

Die Aufgaben werden in einem Reglement geregelt.

## **Art. 30 Plattformen**

1

Für eine regelmässige Zusammenarbeit und einen kontinuierlichen Austausch unter den Fraktionen und Mitgliedsorganisationen organisiert die Geschäftsleitung unter ihrer Führung drei Plattformen

- Kindergarten/Primarschule
- Sek I
- Sek II

2

Die Fraktionen und Mitgliedsorganisationen definieren ihre Vertretung in den jeweiligen Plattformen.

3

Die Sitzungsentschädigung wird durch die Fraktionen und Mitgliedsorganisationen sichergestellt.

4

Die Aufträge und die Funktion der Plattformen werden im Reglement über die Zusammenarbeit definiert.

## **4. Sekretariat**

### **Art. 31 Sekretariat**

1

Das Sekretariat ist die zentrale Dienstleistungsstelle.

2

Es wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet.

3

Der Sitz des Sekretariats wird durch den Verbandsrat bestimmt.

4

Die Geschäftsleitung erlässt ein Reglement für das Sekretariat. Dieses regelt insbesondere auch die Besoldungen des Sekretariatspersonals sowie die übrigen Anstellungsbedingungen.

### **Art. 32 Geschäftsführer/ Geschäftsführerin und stellvertretender Geschäftsführer/stellvertretende Geschäftsführerin**

1

Die beiden Geschäftsführenden werden von der Delegiertenversammlung auf die Amtsdauer der Geschäftsleitung gewählt.

2

Eine Wiederwahl ist möglich. Diese findet zusammen mit den ordentlichen Wahlen für die Mitglieder der Geschäftsleitung statt.

3

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zusammen mit dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin verantwortlich für die administrative Leitung des Verbands und für die Finanzverwaltung. Über die Aufgabenverteilung im Einzelnen entscheidet die Geschäftsleitung.

4

Die beiden Geschäftsführenden sind Mitglieder der Geschäftsleitung. Sie sind in der Geschäftsleitung zusammen mit einer Stimme stimmberechtigt.

5

Sie sind für ihre Tätigkeit der Geschäftsleitung verantwortlich.

### **Art. 32 Eintrag ins Handelsregister**

1

Der alv kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

## **5. Hilfsfonds**

### **Art. 33 Hilfsfonds**

1

Mit dem Namen «Hilfsfonds des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB unterhalten.

2

Diese bezweckt insbesondere:

- a) die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an aktive, pensionierte und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen sowie deren Hinterbliebene, die einer zusätzlichen Hilfe bedürfen;
- b) die zusätzliche Fürsorge für das Personal des Sekretariats des alv und dessen Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität und bei besonderen Notlagen.

3

Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Verbandsrat des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes gewählt.

4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 20. Juli 1984 bzw. den Änderungsbeschlüssen der alv-DV vom 27. Oktober 1993.

## **6. Finanzen**

### **Art. 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres.

### **Art. 35 Einnahmen**

Die Einnahmen des alv setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen von Dienstleistungen für Dritte, dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen sowie allfälligen Zuwendungen, Spenden und übrigen Erträgen.

### **Art. 36 Mitgliederbeiträge**

1

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.



2

Die Beiträge an die Mitgliedorganisationen werden durch den alv erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die einzelne Mitgliedsorganisation bestimmt. Der Fraktionsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt und durch den alv erhoben.

3

Ehrenmitglieder des alv entrichten nur allfällige Beiträge an ihre Mitgliedsorganisation.

4

Für Verbindlichkeiten des alv haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder des alv sowie die Mitgliedsorganisationen des alv sind von jeglicher Nachschusspflicht befreit.

### **Art. 37 Ausgaben**

1

Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsausgaben sowie die Entschädigungen und Besoldungen bestritten.

2

In der Regel ist aus der Verbandskasse jährlich ein angemessener Beitrag an den Hilfsfonds des alv zu übertragen.

### **Art. 38 Information**

1

Das «SCHULBLATT Aargau und Solothurn» ist das offizielle Publikationsorgan.

2

Die Geschäftsleitung informiert die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit laufend in geeigneter Form über die Tätigkeit des Verbands.

## **7. Beziehungen zu anderen Verbänden/Organisationen**

### **Art. 39 Zuständigkeit**

Der Verbandsrat entscheidet über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zu anderen Organisationen und Verbänden.

## **8. Revision der Statuten**

### **Art. 40 Verfahren**

1

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Delegiertenversammlung, der Verbandsrat, vier Mitgliedsorganisationen oder Fraktionen oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.

2

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Delegiertenversammlung aufzunehmen, welche darüber mit einfacher Mehrheit beschliesst.

3

Die revidierten Statuten unterstehen dem Referendum gemäss Art. 14.

## 9. Auflösung des Verbands

### Art. 41 Zuständigkeit

1

Der Verband ist aufzulösen, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder dafür entscheiden.

2

Die nachfolgende Delegiertenversammlung vollzieht den Beschluss und entscheidet über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

## 10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 42 Aufhebung der bisherigen Statuten

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden sämtliche frühere Statuten, insbesondere jene vom 13. September 2000 samt bisherigen Änderungen aufgehoben.

### Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

### Art. 44 Übergangsbestimmungen

1

Die Umsetzung der neuen Statuten beginnt mit dem Schuljahr 2010/11

2

Die Amtsperiode des Vorstands und des geschäftsführenden Sekretärs wird bis Ende Schuljahr 2009/10 verlängert.

Aarau, 19. August 2009, Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband

Der Präsident:



Niklaus Stöckli

Der Sekretär:



Urs N. Kaufmann

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2009. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Statutenrevisionen:

Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2015

Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2017

Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2019

Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020 (online)

aargauischer  
lehrerinnen- und  
lehrerverband



**alv**

Entfelderstrasse 61  
Postfach  
5001 Aarau

T 062 824 77 60  
alv@alv-ag.ch  
www.alv-ag.ch